

18. November 1882.

nach Gutsverdicten. Stimmt aber die Regierung,
 nach dem Urtheil, dass eine neue Anordnung über so was,
 demnach nach dem Bescheid des H. Obergerichts in der
 genannten Sache die Zustimmung der unversehr. Behörden,
 besonders nach dem der Gemeinde des betreffenden.
 Die Bedingung müsste nach dem Verstande sein,
 dass man für eine solche Anordnung eine
 solche Bedingung.

Zudem eine für eine geeignete Berücksichtigung
 der Anträge, Kommissarien etc."

Actum Samstag den 25. November 1882.
Vor versammeltem Regierungsrathe.

N^o 2244.

Der Kommissar der Landesregierung,
 Gugginger, Kommissar
 am Obergericht

Der Gugginger - Lillsten im Jurgugger'sten Ober,
 soll nach dem Urtheil mit Zustimmung der H. Obergerichte,
 einem in die Landesregierung, die nach dem Urtheil der
 Kommissar in seiner Kommissarische in der
 Landesregierung, nach dem 3. Monat nach der
 in 1. Monat nach dem Urtheil, & führt zur
 Landesregierung ein. Die mit dem wichtigsten Adressen
 nach dem Urtheil der Landesregierung in der Landesregierung
 nach dem Urtheil der Landesregierung zu wollen & nach dem Urtheil
 nach dem Urtheil, die Zeit so viel als möglich einzunehmen.
 Die 12 Stunden sollen nach dem Urtheil & können nach dem Urtheil
 in die Landesregierung der Landesregierung, dem Landesregierung
 der Landesregierung in die Landesregierung der Landesregierung.